

Information über die Verwendung von Baurestmassen

Sollten Sie den Abbruch eines Gebäudes planen, wenden Sie sich in erster Linie an Ihre Gemeinde bzw. an den zuständigen Bezirksabfallverband.

Um Recyclingbaustoffe für eine Verwertung heranziehen zu können, müssen nachstehende Kriterien erfüllt sein (Qualitätsanalyse und zulässige Verwendung):

- **Sortenreinheit** → keine Vermischung und Vermengung (Fremd-/Störstoffe, wie z.B. Mörtel, nur in einem Ausmaß, das den beabsichtigten Verwendungszweck nicht beeinträchtigt!)
- **Praktisch frei von Verunreinigungen** → weniger als 1% Verunreinigungen – dies kann von einem Sachverständigen oder Ziviltechniker festgestellt werden. (Optischer Eindruck: frei von nicht mineralischen Anteilen; Fremd- und Störstoffe mit zumutbarem Aufwand entfernt)
- **Chemische Unbedenklichkeit:**
Einhaltung der Grenzwerte gemäß Punkt 5.3.2.1 der Broschüre „Baurestmassenrecycling“) – dies kann von einem Sachverständigen oder Ziviltechniker festgestellt werden.
- **Bautechnische Eignung** - kann von einem Sachverständigen oder Ziviltechniker festgestellt werden.
- **Wasserfachliche Kriterien** - die Verwendung von Recyclingmaterial ist nur zulässig
 - außerhalb wasserrechtlich besonders geschützter Gebiete (Schutzgebiete, Schongebiete),
 - wenn keine Gefahr der Auslaugung durch auftretende Stauwässer, Hochwässer udgl., sowie keine Gefahr durch Abschwemmen bzw. Eintrag in Gewässer besteht.
- **zulässiger Verwendungszweck:**
Für die beabsichtigte Maßnahme erforderliche Bewilligungen, Feststellungen etc. (NSchG, ForstG, WRG, BauO, etc.) sind vor Inangriffnahme der Maßnahme einzuholen.

Wichtig für privaten Abbruch:

- Eine **Qualitätsanalyse** ist auch dann erforderlich, wenn das Material im eigenen Bereich wieder eingebaut werden soll.
- **Keine Chemische Analyse ist bei ausschließlich sortenreinem Naturstein** ohne Mörtelresten erforderlich (z.B. Abbruch eines sehr alten Hofes, der nur aus Stein und Lehm gebaut ist) → visuelle Kontrolle durch Experten oder Sachverständigen + Dokumentation (Herkunft muss sichergestellt sein)

Rechtliche Grundlagen:

§ 5 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002):

- Altstoffe gelten so lange als Abfall „bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe unmittelbar als Substitution von Rohstoffen oder von aus Primärrohstoffen erzeugten Produkten verwendet werden“
- derzeit keine „Abfallende-Verordnung“ gem. § 5 Abs. 2 für Baurestmassen
- für OÖ ist „Baurestmassenrecycling - Leitfaden über den richtigen Umgang mit Baurestmassen“ anzuwenden

§ 21 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009)

- regelt Meldeverpflichtungen für Baurestmassen

§§ 5, 10, 24 oder 25 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001

- regelt Bewilligungs- und Feststellungspflichten im Grünland sowie in besonders geschützten Bereichen (Gewässer, Europa- oder Naturschutzgebiete)

§ 16 sowie §§ 62 ff Forstgesetz 1975

- enthalten Bestimmungen über die Waldverwüstung sowie über die Errichtung und Sanierung von Forststraßen

Wir empfehlen Ihnen, vor Inangriffnahme einer beabsichtigten Maßnahme Kontakt mit dem Bezirksabfallverband und den zuständigen Behörden (z.B.: Baurecht – Gemeinde; Naturschutz, Forst-, Abfallwirtschafts- und Wasserrecht – Bezirkshauptmannschaft Eferding) aufzunehmen!

Weiterführende Informationen:

Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz

Forstgesetz 1975

Wasserrechtsgesetz 1959

Abfallwirtschaftsgesetz 2002

Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009

Leitfaden Baurestmassen http://www.umweltprofis.at/uploads/media/Folder_Baurestmassenrecycling.pdf

Homepage BAV